

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1129/2013

Anzahl der Anlagen 4

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung – Mellendorfer Straße Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB Auslegungsbeschluss

Antrag,

1. dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 1611, 1. Änderung mit Begründung zuzustimmen und
2. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte wurden eingehend geprüft. Das Ziel des Bebauungsplanes, der Ausschluss von Einzelhandel und Vergnügungsstätten, wirkt sich auf alle Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße aus.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Im Plangebiet gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1611 aus dem Jahre 2002. Nach dem Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Hannover sollen zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche Einzelhandelsbetriebe in peripherer Lage ausgeschlossen werden.

Der **Beschluss über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung** wurde am 08.11.2012 vom Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld gefasst. Dabei wurde folgendes Ziel formuliert:

- Ausschluss von Einzelhandel und Vergnügungsstätten.

In der gleichen Sitzung wurde ein Zusatzantrag (DS 15-2589/2012) mit folgendem Inhalt beschlossen:

1. Es sollen bestehende Betriebe weiterhin zulässig sein.
2. Für die bestehenden Betriebe sollen angemessene Erweiterungsmöglichkeiten

eingräumt werden.

3. Das Handwerkerprivileg soll aufgenommen werden.

Mit dem vorgelegten Satzungsentwurf ist gewährleistet, dass die Grundsätze des Bestandsschutzes gelten. Das Handwerkerprivileg wird mit § 3 der textlichen Festsetzungen Teil der Satzung.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** für den Bebauungsplan Nr. 1611, 1. Änderung wurde vom 27. Dezember 2012 bis einschließlich 28. Januar 2013 durchgeführt. Zur von einzelnen ansässigen Handwerksbetrieben befürchteten Einschränkung ihrer Arbeitsmöglichkeiten ist festzustellen, dass die in den Misch- bzw. Gewerbegebieten zulässigen gewerblichen Nutzungen weiterhin unverändert möglich sein werden. Für die Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten von bestehenden Betrieben aus der Kfz-Branche bzw. für Industriebedarf im Gewerbegebiet an der Berckhusenstraße werden spezielle Ausnahmevorschriften in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz, der auch die Belange des Naturschutzes wahrnimmt, ist in Anlage 4 beigefügt.

Die beantragten Beschlüsse sind erforderlich, um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können.

61.13
Hannover / 14.05.2013